

seinen theologischen Erörterungen und Ausführungen, die sicherlich die volle Hälfte des Werkes ausmachen, ist er meistens durchaus selbständig, wenn er auch zuweilen andere zeitgenössische Quellen, wie Bonizo¹, dazu benutzt hat. Nicht ohne Geist und mit sehr viel Gelehrsamkeit führt er die kirchliche Sache gegen die Schismatiker. Sein Buch 'De anulo et baculo' bestätigt dieses Urtheil vollkommen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich von selbst, dass von Unparteilichkeit bei Rangerius nicht die Rede sein kann. Anselm, Gregor und Mathilde erhebt er bis zum Himmel, Heinrich und Wibert sind ihm die Schlechtigkeit selbst. Den König nennt er zuweilen Nero², Wibert ist ihm eine 'sentina veterum malorum'³, ein 'dux et comes impietatis'⁴. Dennoch ist er in seiner Parteilichkeit nicht so roh wie Donizo. Papst Alexander II., der Oheim Anselms, spielt bei ihm gerade keine sehr schöne Rolle; sein Sprachfehler wird scharf betont⁵, er wird getadelt, dass er Kirchengut an Laien verliehen⁶ und dass er Anselm bewogen habe, vom Könige die Investitur zu erbitten⁷, und es wird nicht verschwiegen, dass der heilige Bischof sie genommen⁸. Auch über Mathilde redet er ziemlich unbefangen. Während Donizo bekanntlich die beiden Ehen Mathildens mit Stillschweigen übergeht, spricht Rangerius ohne weiteres über ihren ersten Gemahl und ihr Verhältniss zu demselben⁹, und nennt die Gräfin mit Vorliebe 'vidua'¹⁰. Auf Gregor VII. lässt er allerdings nichts kommen. Selbst die furchtbare Zerstörung Roms durch die Normannen im Jahre 1084, die man dem Papste mit Recht zum Vorwurf gemacht hat, übergeht er nahezu mit Stillschweigen¹¹.

Nur in einem Punkte stimmt der Bischof mit dem Mönche von Canossa überein, in der auf einem gewissen Nationalstolz gegründeten Abneigung gegen die Deutschen. Auch für Rangerius sind diese die 'gens fera'¹² und 'barbara'¹³, als deren hervorstechendste Eigenschaft er bezeichnender Weise anführt, dass sie 'omnia pro placito suo' zu

1) Vergl. unten S. 419. 2) V. 53 (S. 4) und V. 262 (S. 11).
 3) V. 3328 (S. 116). 4) V. 4288 (S. 150). 5) V. 126 f. (S. 7), vergl. auch unten S. 420. 6) V. 404 ff. (S. 15). 7) V. 602 ff. (S. 21 f.).
 8) V. 950 ff. (S. 42). 9) V. 3572 ff. (S. 123 f.). Vergl. Overmann, Gräfin Mathilde von Tusciën, S. 243. 10) V. 6366 (S. 214), 6510 (S. 218), 6602 (S. 221), 6738 (S. 225) u. a. 11) Vergl. nur V. 6297 (S. 212).
 12) V. 2892 (S. 103). 13) V. 5936 (S. 201).